



Personalreglement

der

Einwohnergemeinde Amsoldingen

vom ~~12. Oktober 2009~~

~~Stand 01.07.2014~~ 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	55
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	65
ANHANG I. GEHALTSKLASSEN	87
ANHANG II. JAHRENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, TAGGELDER, SPESEN	98
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	98
2. ANGESTELLTE *** B)	98
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	109

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten ~~mit Ausnahme der für das~~ privatrechtliche sowie öffentlich-rechtliche ~~-angestellten Personal en für das Kader~~ der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Der Gemeindegemeinschafter und der Finanzverwalter (Kader) der Einwohnergemeinde Amsoldingen werden öffentlich-rechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das übrige Personal inkl. Aushilfen wird privatrechtlich angestellt.
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen und die vertraglichen Bestimmungen.
³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist für Kaderangestellte beträgt in den ersten fünf Anstellungsjahren drei Monate, ab fünf bis zehn Anstellungsjahren vier Monate und ab zehn Anstellungsjahren fünf Monate.
² Die Kündigungsfrist für alle anderen Angestellte nach Obligationenrecht beträgt drei Monate.
³ Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

a) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zur Ansicht und allfälligen Diskussion. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

~~a)b) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;~~

~~b)c) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;~~

~~c)d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss. Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.~~

Übrige Stellen

Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung / Rechtsmittel

Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen **Art. 11** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.— im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung **Art. 12** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

~~Funktionendiagramm-Pflichtenheft~~ **Art. 13** Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem ~~Funktionendiagramm-Pflichtenheft~~.

Stellenausschreibung **Art. 14** Die Gemeinde schreibt freie Kader-Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung **Art. 15** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) tragen zu 1/2 die Versicherten und zu 1/2 die Gemeinde.

~~Taggeldversicherung~~ **Art. 16** ~~Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.~~

Pensionskasse **Art. ~~16-17~~¹** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

~~Abgangsentschädigung Rentenansprüche~~ ² ~~Wird einer mindestens 50-jährigen angestellten Person aus unverschuldeten Gründen im Sinne des PG gekündigt, legt der Gemeinderat eine Abgangsentschädigung von bis ~~acht~~ Monatslöhnen fest.~~

³ ~~Er berücksichtigt bei der Höhe der Abgangsentschädigung das Alter und die bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahre der betroffenen Person.~~

⁴ ~~Besteht ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung der Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde, ist das Ausrichten einer Abgangsentschädigung ausgeschlossen.~~

Sitzungsgeld **Art. ~~17-18~~¹** ~~Das Personal hat keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Es kann die anfallende Zeit an den Sitzungen und Versammlungen als Arbeitszeit anrechnen lassen. Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.~~

Jahresentschädi- **Art. ~~18-19~~** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II gere-

gungen, Spesen gelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. ~~19-20~~**¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt ~~rückwirkend~~ am ~~01.01.2009~~1. Januar 2022 in Kraft. ~~Der Anhang II wurde am 22. März 2010 geändert und tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.~~

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom ~~28.04.2006 und 01.01.2008 mit der Änderung vom 28.11.2008~~ auf 12. Oktober 2009 auf.

Amsoldingen, ~~12. Oktober 2009~~11. Dezember 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES AMSOLDINGEN

~~Die~~Der Gemeindepräsidentin:

~~Der~~Die Gemeindeschreiberin:

gez.

gez.

~~Esther Siegenthaler~~Stefan Gyger

~~André Chevrolet~~Carla Durand

Auflagezeugnis

~~Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen am 22. Oktober 2009 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 24 ff. GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.~~

~~Amsoldingen, 27. November 2009~~

~~Der Gemeindeschreiber:~~

~~gez.~~

~~André Chevrolet~~

Auflagezeugnis

~~Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen 3. Juni 2021 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 24 ff. GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.~~

~~Amsoldingen, 00.00.2021~~

~~Die Gemeindeschreiberin:~~

gez.
Carla Durand

Anhang I. Gehaltsklassen

Die Stellen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 19 21 <u>21</u>
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 17 20
c) Verwaltungsangestellte	GKL 4 12 <u>13</u>
d) Wegmeister / Brunnenmeister / Abwarte ^{a)}	GKL 9 13
e) Schulsekretärin / Schulsekretär	GKL 15 ^{a)}

Auflagezeugnis. Referendum (Gemeindeordnung, Art. 24 ff)

~~^{a)} Diese Änderung wurde vom Gemeinderat am 4. November 2013 beschlossen und rückwirkend auf 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Die Änderung hat in der Zeit vom 6. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014 auf der Gemeindeschreiberei Amsoldingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Thuner Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2013 bekannt gegeben worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.~~

Anhang II. Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahres- entschädigung	Spesen- pauschale
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident, Präsidiales, Sicherheit	Fr. 8'500.—	Fr. 2'500.— b)
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 3'500.—	Fr. 1'500.— b)
1.1.3	Mitglieder	Fr. 3'000.—	Fr. 1'500.— b)
	bisherige Ziffer 1.1.3 sowie bis und mit Ziffer 1.1.6 aufgehoben b)		
1.1.7	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
1.1.8	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 3.4	
1.2	<u>Schulkommission</u>		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'000.—	Fr. 500.— b)
1.2.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 500.—	
1.2.3	Ressortvorsteher GR Bildung	Fr. 5500.—	Fr. 500.— b)
	Ist der Ressortvorsteher zugleich Präsident, be- trägt die Entschädigung	Fr. 1'0500.—	Fr. 1'0500.— b)
1.2.4	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
1.2.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 3.4	
1.3	Baukommission <u>Infrastrukturkommission</u>		
1.3.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 1'000.—	Fr. 500.— b)
1.3.2	Sekretärin / Sekretär	Fr. 500.—	
1.3.3	Ressortvorsteher GR Bildung <u>Infrastruktur</u>	Fr. 1'000.—	Fr. 500.— b)
	Ist der Ressortvorsteher zugleich Präsident, be- trägt die Entschädigung	Fr. 24'000.—	Fr. 1'0500.— b)
1.3.4	Sitzungs-, Taggelder und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
1.3.5	Entschädigungen für besondere Aufträge	gemäss Ziffer 3.4	
1.4	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u> Bei-Pro Abstimmungs- und WahlsonntagWahlen- für Sonntag für GR Bei Abstimmungen für Sonntag für GR		Fr. 100.— b) Fr. 50.— b)
1.5	<u>Delegierte</u> Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziffer 3.1 / 3.2 / 3.3	
2.	Angestellte		

2. Angestellte *** b)

		Pro Stunde	Pro Jahr
2.1	<u>Hilfskräfte</u> **** b)		
2.1.1	Wegmeisterin / Wegmeister	Fr. 30.— b)	
2.1.2	Abwartin / Abwart	Fr. 30.— b)	

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

- 3.1 Sitzungsgelder
- 3.1.1 ~~Abend~~Sitzungen Kommissionen / Delegationen und Abendsitzungen(bis 2 Stunden) pro Std. Fr. ~~65~~035.— b)
- 3.1.2 ~~Abend~~Sitzung Gemeinderat und Abendsitzungen pro Std.(bis 2 Stunden) Fr. ~~65~~035.— b)
- 3.2 Taggelder
- 3.2.1 Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden) Fr. 250.— b)
- ~~3.2.2 Halbtages-sitzung (ab 2 Stunden) Fr. 125.— b)~~
- 3.3 Reisespesen
Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden grundsätzlich keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.4 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderats, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der GV) erhalten grundsätzlich für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Sitzungs- und Taggeldern gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 abgegolten werden, eine separate Entschädigung / Stundenansatz gemäss Ziffer ~~32~~32.1.1 ohne Zuschläge. Der Gemeinderat behält sich vor, bei Auftragserteilung abschliessend zu entscheiden.
- 3.5 Angestellte
Die Ansätze werden jährlich vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt. Die Entschädigung für Angestellte, welche nicht im Anhang des Personalreglementes geregelt ist, erfolgt im Stundenlohn. Die Ansätze werden jährlich vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt.
- 3.6 Delegierte
Sitzungsgelder und Spesen gemäss 3.1 /3.2 / 3.3. Wer als Delegierter von der Institution, zu der er abgeordnet ist, Sitzungsgelder erhält, kann von der Gemeinde höchstens die Differenz zu den vorstehenden Ansätzen beziehen.
- 3.7 Übrige Spesen
Behördenmitglieder und Angestellte, welche keine pauschale Spesenentschädigung nach Anhang dieses Reglementes erhalten, können die effektiven Auslagen (z.B. auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Reisespesen, Parkgebühren, usw.) geltend machen, sofern diese im Zusammenhang mit einer Vertretung oder Tätigkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Amsoldingen entstanden sind. Der Gemeinderat entscheidet im Zweifelsfalle.
- Pauschale Entschädigung Gemeinderat
Telefonkosten, Internet, EDV-Verbrauchsmaterial (Papier, Toner, etc), Hardware, Auswärtige Verpflegung, Reisespesen im Amtsbezirk Thun, Parkgebühren, Sitzungsvorbereitungen und, ordentliche Abklärungen ~~und Ähnliches~~, sind darin enthalten. b)
- 3.8 Auszahlung
Auf Wunsch einzelner Gemeinderats-Mitglieder können die Entschädigung inkl. Taggelder und Spesenentschädigung vierteljährlich, jeweils per 31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12.

abgerechnet werden. ^{b)}

*** Basis 1.1.2014 zuzüglich Teuerungszulage nach Regelung für das Staatspersonal ^{b)}

**** Im jeweiligen Stundenansatz bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen (**massgebend sind die jeweils vom Kanton angewendeten Prozentsätze**): ^{b)}

10.64 Prozent auf Anteil Ferien (=25 Tage) ^{b)}

8.33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3.077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

~~Anhang II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2010 geändert:~~

~~NAMENS DES GEMEINDERATES AMSOLDINGEN~~

~~Die Gemeindepräsidentin: _____ Der Gemeindeschreiber:~~

~~gez. _____ gez.~~

~~Esther Siegenthaler _____ André Chevrolet~~

Auflagezeugnis

~~Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderungen von Anhang II Personalreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen am 01. April 2010 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 24 ff. GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.~~

~~Amsoldingen, 10. Mai 2010~~

~~Der Gemeindeschreiber:~~

~~gez. André Chevrolet~~

~~^{b)} Auflagezeugnis. Referendum~~

~~Die Änderungen in Anhang II wurden vom Gemeinderat am 13. Januar 2014 beschlossen und auf 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. Die Änderungen haben in der Zeit vom 15. Mai 2014 bis 16. Juni 2014 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Thuner Amtsanzeiger vom 15. Mai 2014 bekannt gegeben worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.~~

~~Amsoldingen, 30. Juni 2014~~

~~Die Gemeindeschreiberin~~

~~sig. Therese von Känel~~

Auflagezeugnis?